

SATZUNG
DES
POLIZEI-SPORTVEREINS EICHSTÄTT E.V.

§ 1

Name, Sitz und Eintragung des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Polizei-Sportverein Eichstätt e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 85072 Eichstätt.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung der Übungsplätze sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Versammlungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß aus- vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden.
 - (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 - (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

¹ Die Verwendung von Begriffen in ihrer männlichen und / oder weiblichen Form umfasst alle Geschlechter gleichberechtigt und spricht alle Geschlechter gleichberechtigt an.

- (7) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 3

Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 4

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Mitglieder des Vorstandes können für ihre Vorstandstätigkeit eine Vergütung erhalten. Ob und in welcher Höhe eine Vergütung bezahlt wird bestimmt der Vereinsausschuss.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten- Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach (2) und (6) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Spartenleiter mit Zustimmung des Vorstands um Aufnahme nachsucht.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (4) Der Erwerb einer von vornherein befristeter Mitgliedschaft im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der verschiedenen Abteilungen des Vereins. Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsmodalitäten für diese Kurzmitgliedschaft ergeben sich aus den Regelungen dieser Satzung bzw. aus der Beitragsordnung des Vereins. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins - gleich aus welchem Grund - nicht genutzt werden können.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter. Der Austritt aus dem Verein erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Er wird frühestens zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dessen Zeitraum der Austritt erklärt wird. Hat ein Mitglied seinen Austritt erklärt, bleibt es bis zu Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten, und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen, wie insbesondere Umlagen und Arbeitseinsätze zu erfüllen. Die Austrittserklärung muss jedoch vier Wochen vor dem betreffenden Jahresende beim Vorstand eingegangen sein. Minderjährige können den Austritt nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erklären.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb von 6 Monaten seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das zuvor über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in (2) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100 € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels Briefes per Einschreiben zuzustellen. Die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Beiträge

- (1) Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Das sind die regelmäßigen Beiträge, die Aufnahmegebühr, sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen). Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus am Anfang eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Die Geldbeträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Notlagen, sozialer Härtefall) nach seinem Ermessen zeitliche begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese Stufen.
- (3) Die Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungen der Mitglieder an den Verein werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Nimmt ein Mitglied nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teil, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (8) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- (9) Bei unterjährigem Eintritt wird der Betrag anteilig während des laufenden Jahres berechnet.

§ 8

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- (1) der Vorstand
- (2) der Vereinsausschuss
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. Schriftführer/in
 1. Schatzmeister/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

- (2) Im Innenverhältnis zum Verein gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle von dessen Verhinderung berechtigt ist.
- (3) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zu seiner Abberufung oder satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzugewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann zugleich wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 20.000,00 Euro für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 20.000,00 Euro der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- (7) Der Vorstand haftet bei der Ausführung der ihm oder weiteren Personen übertragenen Aufgaben gegenüber dem Verein nicht für leichte Fahrlässigkeit.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.
- (9) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt.
- (10) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 10 **Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - den vier Mitgliedern des Vorstandes (§ 9)
 - dem/der 2. Schriftführer/in
 - dem/der 2. Schatzmeister/in
 - den Fachabteilungsleitern (bei Verhinderung aus deren jeweiligen Vertretern)
 - dem/der Jugendleiter/in
 - dem Beisitzer/den Beisitzern für besondere Aufgaben
 - dem Datenschutzbeauftragten
 - den Kassenprüfern. Ein Stimmrecht im Vereinsausschuss steht ihnen nicht zu.
- (2) Die Wahl des 2. Schriftführers, des 2. Schatzmeisters und des Beisitzers bzw. der Beisitzer erfolgt für jeweils 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendleiter und stellvertretende Jugendleiter wird vom Vereinsausschuss berufen. Der Datenschutzbeauftragte wird vom Vorstand berufen. Die jeweilige Amtsdauer läuft jeweils parallel mit der Amtsdauer des Vorstandes.
- (3) Die Fachabteilungsleiter und deren Vertreter werden von den Fachabteilungen gewählt und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Der Vereinsausschuss führt die Geschäfte des Vereins und beschließt über alle der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten.
- (5) Der Vereinsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (6) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen. Der Vereinsausschuss wird im Bedarfsfalle vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied, einberufen. Die Angabe der Tagesordnung ist erforderlich.

Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Versammlungsleiter kann nur ein Vorstandsmitglied sein. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend ist.

Über das Ergebnis der Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder des Vereinsausschusses beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung durch den Vorstand mit einer Frist von 8 Tagen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftlichen Aushang an der Anschlagtafel am Sportzentrum der Bereitschaftspolizei Eichstätt. Sie muss die zur Abstimmung stehenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
- (4) Mitgliederversammlungen sowie Zusammenkünfte anderer Vereinsorgane und Gremien, sowie deren Beschlussfassung, können auch als Online-Versammlungen abgehalten werden. Hierzu wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen lassen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und streng unter Verschluss zu halten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Vorschriften über die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
- (5) Die Auflösung des Vereins, kann nicht per Online-Versammlung beschlossen bzw. durchgeführt werden.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgeschickt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- Vereinsbeitrag / Rücklagenbildung
 - sonstige Mitgliederleistungen (Aufnahmegebühr und Umlagen)
 - Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

 - wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses (nur 2. Schriftführer, 2. Schatzmeister und Beisitzer für besondere Aufgaben)

 - bestimmt jeweils für 3 Jahre parallel zur Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer
 - bestimmt über Abberufung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
- (8) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung oder Online-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

- (9) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein aktives und passives Wahlrecht.
- (10) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder.

- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter, dem Protokollführer sowie einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen. Bei Online-Versammlungen erfolgt die Protokollierung in Form von Computer-Logfiles, die in Papierform vom Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen sind. Zusätzlich zur Protokollierung der Logfiles ist über die Versammlung ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dies ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12

Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht, sowie die Beschlüsse von Vorstand und Vereinsausschuss. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand nach § 26 BGB und auch nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sonderprüfungen sind möglich.

Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt

§ 13

Fachabteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Fachabteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Fachabteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Fachabteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14

Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 15

Haftung

- (1) Organmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung Daten seiner Mitglieder an den BLSV und seine Fachverbände zu melden. Die Meldung dient Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit Sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17

Weitergabe personenbezogener Daten an Behörden

- (1) Soweit Behörden oder andere Stellen gesetzlich ermächtigt sind, Einsichtnahme in die Datenbestände des Vereins zu nehmen, wird dies gewährleistet. Vor Gewährung der Einsichtnahme ist von der anfragenden Stelle deren Rechtsgrundlage zu erfragen und zu prüfen.

§ 18

Ordnungen

Der Verein gibt sich Ordnungen.

Die Mitgliederversammlung kann Ordnungen mit einfacher Stimmenmehrheit erlassen, ändern oder aufheben. Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen, zum vereinsinternen Schiedsverfahren sowie zur Organisation und Förderung der Jugendarbeit erlassen werden.

§ 19

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung muss eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eichstätt, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 20

Anzeigepflicht

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Vereinsregistergericht und dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 21

Salvatorische Klausel

1. Sollten Satzungsänderungen aufgrund rechtlicher Vorschriften die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erfordern dann bleibt der Inhalt der bisherigen Satzung weiterhin gültig. Neue Satzungsinhalte gelten dann als nicht gestellt. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung wird in der Einladung auf die Satzungsabweichung hingewiesen und diese Abweichung dann bei der Versammlung bekannt gegeben.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die restlichen Bestimmungen nicht.
3. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine dem Zweck der Bestimmung entsprechende oder nahekommende Regelung, mit der sich die Vereinsmitglieder einverstanden gezeigt haben müssten, wenn sie die Unwirksamkeit der eigentlichen Bestimmung gekannt hätten.
4. Eine entsprechende Regelung gilt für Bestimmungen, die eventuell unvollständig sind.

§ 22

Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.11.2023 geändert. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen bei der Vorlage beim Rechtspfleger vorzunehmen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 30.07.2021 tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Eichstätt, _____21.11.2023_____